

## 1 Erklärung zur Unternehmensführung nach §289f und §315d HGB

### 1.1 Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Vorstand und Aufsichtsrat der Compleo Charging Solutions AG haben die folgende Erklärung gemäß § 161 AktG im Oktober 2020 verabschiedet:

Die Compleo Charging Solutions AG ("Gesellschaft") hat den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in ihrer letzten Kodexfassung vom 16. Dezember 2019, bekannt gemacht im Bundesanzeiger am 20. März 2020 ("Kodex"), seit dem Beginn der Börsennotierung der Gesellschaft am 20. Oktober 2020 entsprochen und wird diesen auch künftig entsprechen mit Ausnahme der folgenden Bestimmungen:

- **Abschnitt A.2 des Kodex - Geschäftsführungsaufgaben des Vorstands:** Abschnitt A.2 des Kodex sieht vor, dass Beschäftigten auf geeignete Weise die Möglichkeit eingeräumt werden soll, geschützte Hinweise auf Rechtsverstöße im Unternehmen zu geben; auch Dritten sollte diese Möglichkeit eingeräumt werden.

Die Mitglieder des Vorstands arbeiten mit den Mitarbeitern der Gesellschaft in vertrauensvoller Weise zusammen. Ein geschütztes Kommunikationssystem für vermutete Rechtsverstöße wurde daher nicht eingeführt. Die Gesellschaft kann die Einführung eines solchen Verfahrens im Zuge künftiger Überprüfungen seines Compliance-Systems in Erwägung ziehen.

- **Abschnitt C.10 des Kodex - Aufsichtsratsvorsitzender:** Abschnitt C.10 des Kodex sieht vor, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein soll.

Dag Hagby ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft und wird als nicht unabhängig von dieser angesehen. Er ist ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Elektro-Bauelemente Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lünen, Deutschland ("EBG Electro"), die indirekt (über die EBG group GmbH) von Dag Hagby kontrolliert wird, hält

derzeit 17,54 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Darüber hinaus ist EBG Electro ein Lieferant der Gesellschaft für die Produktion von AC-Ladestationen.

- **Abschnitte D.2 bis D.5, D.11 und D.13 des Kodex - Ausschüsse des Aufsichtsrates:** Abschnitt D.2 des Kodex sieht vor, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Insbesondere empfehlen die Abschnitte D.3 und D.5 des Kodex die Bildung eines Prüfungsausschusses und eines Nominierungsausschusses. Nach Abschnitt D.11 des Kodex soll der Prüfungsausschuss regelmäßig eine Beurteilung der Qualität der Abschlussprüfung der Gesellschaft vornehmen.

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden. Ein Ausschuss könnte nur dann anstelle des Aufsichtsrats Beschlüsse fassen, wenn der Ausschuss selbst aus mindestens drei Ausschussmitgliedern bestehen würde, was dem Quorum für den gesamten Aufsichtsrat entspricht. Folglich ist die Gesellschaft der Ansicht, dass die Einrichtung von Aufsichtsratsausschüssen die Effizienz des Aufsichtsrats in keiner Weise verbessern würde.

- **Abschnitt F.2 des Kodex - Transparenz und externe Berichterstattung:** Abschnitt F.2 des Kodex sieht vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich gemacht werden, während die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Das zwingende Recht schreibt lediglich vor, dass der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende und die Halbjahresfinanzberichte innerhalb von drei Monaten nach Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht werden müssen. Nach der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse für den Prime Standard sind die Quartalsberichte innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Die Gesellschaft sieht diese Zeitfenster für ihre Finanzberichterstattung im Verhältnis zu ihrer Größe und Beschaffenheit als angemessen an. Wenn ihre internen Verfahren dies

erlauben, könnte die Gesellschaft ihre Berichtsprozesse verbessern und ihre Finanzinformationen früher veröffentlichen.

- **Abschnitt G.1 bis G.11 und G.16 des Kodex - Vorstandsvergütung:** Die Abschnitte G.1 und G.2 des Kodex sehen vor, dass das vom Aufsichtsrat zu entwickelnde Vergütungssystem für die Mitglieder des Vorstands neben den verbindlichen gesetzlichen Vorgaben bestimmte weitere Elemente, insbesondere eine bestimmte Ziel-Gesamtvergütung für jedes Vorstandsmitglied, enthalten soll.

Die Abschnitte G.3 bis G.5 des Kodex enthalten Anforderungen, die der Aufsichtsrat bei der Entwicklung eines solchen Vergütungssystems zu berücksichtigen hat, insbesondere im Hinblick auf eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen, das Verhältnis zwischen der Vorstandsvergütung und der Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt sowie die Unabhängigkeit der hinzugezogenen externen Vergütungsexperten.

Die Abschnitte G.6 bis G.11 enthalten Empfehlungen zur variablen Vergütung, insbesondere zum Verhältnis zwischen langfristig und kurzfristig orientierten Zielen, zu den Leistungskriterien, zu nachträglichen Änderungen der Zielwerte oder Vergleichsparameter, zur Bestimmung der Zielerreichung, zum Erfordernis, die variable Vergütung überwiegend in Aktien der Gesellschaft zu investieren, und zur Möglichkeit, die variable Vergütung einzubehalten oder zurückzufordern, wenn dies gerechtfertigt ist.

In Abschnitt G.16 des Kodex wird empfohlen, dass bei der Übernahme konzernfremder Aufsichtsratsmandate durch Vorstandsmitglieder der Aufsichtsrat darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang die Vergütung aus solchen Mitgliedschaften berücksichtigt werden soll.

Gegenwärtig ist das Vergütungssystem für den Vorstand sehr unkompliziert und der derzeitigen Größe und Beschaffenheit der Gesellschaft angemessen. Die Mitglieder des Vorstands erhalten eine feste Grundvergütung in bar, die in zwölf gleichen Raten

als Monatsgehalt ausgezahlt wird. Die jährliche fixe Vergütung beträgt EUR 240,000 und wird nach der Börsennotierung um EUR 120,000 erhöht. Darüber hinaus können die Mitglieder des Vorstands eine Sondervergütung für außerordentliche Leistungen bis zu einem Höchstbetrag von 10 % der Gesamtvergütung erhalten. Es gibt keine aktienbasierte variable Vergütung und keine Abzugsklausel für konzernfremde Aufsichtsratsmandate.

Da alle Mitglieder des Vorstands indirekt eine erhebliche Anzahl von Aktien halten, ist der Aufsichtsrat der Ansicht, dass sie genügend Anreize haben, im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu arbeiten, und dass keine zusätzlichen variablen Vergütungskomponenten erforderlich sind. Im Anschluss an die Börsennotierung werden Vorstand und Aufsichtsrat prüfen und gemeinsam vereinbaren, ob die variable Vergütung um eine Komponente ergänzt werden soll, die von der Entwicklung des Börsenwertes des Unternehmens unter Berücksichtigung der Unternehmensziele abhängt, oder ob Änderungen der Vergütungsstruktur in Übereinstimmung mit dem AktG oder dem Kodex vorgenommen werden.

## **1.2 Relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken**

Vorstand und Aufsichtsrat legen großen Wert auf eine offene Unternehmens- und Führungskultur. Ein positives Miteinander im Unternehmen ist sehr wichtig für den wirtschaftlichen Unternehmenserfolg und zufriedene Kunden, Mitarbeiter, Partner und Aktionäre. Ein solches Klima des Miteinanders und der offenen internen Kommunikation fördert das Bewusstsein für die Einhaltung von Gesetzen, ethischen Standards und wirtschaftlichen sowie sozialen Vorgaben.

Zur Sicherstellung des ethischen Handelns hat die Compleo Charging Solutions AG entsprechende Standards im Verhaltenskodex festgelegt. Kernelemente sind zum einen die darin kodifizierten Grundwerte wie z.B. persönliche Integrität, Beachtung der Vielfalt und Rechtstreue im Geschäftsleben. Zusätzlich legt der Verhaltenskodex („Code of Conduct“, Revision 06) in konzernweit gültigen Richtlinien Anweisungen für das Geschäftsgebaren für den eventuellen Fall ethisch zweifelhafter Situationen fest.

Die Compleo Charging Solutions AG beachtet alle gesetzlichen Anforderungen an die gute Unternehmensführung sowie mit den in der Entsprechenserklärung genannten, begründeten Ausnahmen die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Vorstand und Aufsichtsrat informieren die Mitarbeiter im Zuge der Kapitalmarktnotierung zu den relevanten Fragen des Kapitalmarktrechtes, auch mit entsprechenden schriftlichen Unterlagen.

## **1.2.1 Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

### **1.2.1.1 Vorstand**

Der Vorstand der Compleo Charging Solutions AG leitet die Geschäfte der Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an das Unternehmensinteresse gebunden und der Steigerung des nachhaltigen Unternehmenswerts verpflichtet. Er entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat der Gesellschaft ab und sorgt für ihre Umsetzung. Der Vorstand erörtert den aktuellen Stand der Strategieumsetzung in regelmäßigen Abständen mit dem Aufsichtsrat. Zudem sorgt er für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling im Unternehmen. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft, der Beschlüsse der Hauptversammlung und des Aufsichtsrats, ihrer jeweiligen Dienstverträge sowie der Geschäftsordnung des Vorstandes aus und wirken auf deren Beachtung durch die Gesellschaft hin.

Der Vorstand arbeitet mit dem Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll und eng zusammen. Gemeinsames Ziel von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Umsetzung der Wachstumsstrategie. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder, beruft diese ab und bestimmt die Verteilung ihrer Verantwortlichkeiten. Er kann außerdem einen Vorstandsvorsitzenden bestellen.

Zum 31. Dezember 2020 umfasst der Vorstand der Compleo Charging Solutions AG drei Mitglieder:

<b>Name</b>	<b>Funktion</b>	<b>Mitglied des Vorstandes seit</b>	<b>Vertragsende</b>
Georg Griesemann	Co-CEO und CFO*	2020	25. August 2025
Checrallah Kachouh	Co-CEO und CTO	2020	25. August 2025
Jens Stolze	COO	2019	25. August 2025

\*Zum 1. Januar 2021 hat Peter Gabriel die Funktion des CFO übernommen

Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft gesamtverantwortlich. Jedes Vorstandsmitglied handelt in dem ihm zugewiesenen Ressort eigenverantwortlich. Der Geschäftsverteilungsplan wies die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder zum 31. Dezember 2020 wie folgt aus:

**Georg Griesemann: Co-CEO und CFO:**

- Finanzen
- IT
- Marketing
- Vertrieb

**Checrallah Kachouh: Co-CEO und CTO:**

- Forschung & Entwicklung
- Einkauf
- Projekt- & Produktmanagement
- Industrial Engineering
- HR

**Jens Stolze: COO:**

- Produktion
- Recht

Mit Wirkung zum 1. Januar 2021 hat Peter Gabriel die Funktion des CFO von Georg Griesemann übernommen. Als Finanzvorstand ist es Herrn Gabriels Aufgabe, die Geschäftstätigkeit von Compleo durch den Aufbau einer starken und effizienten

Finanzinfrastruktur zu sichern. Zudem koordiniert er alle Finanzbelange des Unternehmens. Herr Griesemann, Co-CEO und bisheriger CFO konzentriert künftig weiterhin als Co-CEO verstärkt auf die strategische Ausrichtung des Unternehmens sowie die Bereiche Business Development, Vertrieb, Marketing und Merger & Acquisition (M&A).

Herr Griesemann übte im Geschäftsjahr 2020 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied die folgenden Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus:

- CMG Solar GmbH (Geschäftsführer),
- Ekarus GmbH (Geschäftsführer),
- CMG (Geschäftsführer),
- CMG Verwaltungs GmbH (Geschäftsführer),
- Fontus (Geschäftsführer).

Herr Kachouh übte im Geschäftsjahr 2020 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied die folgenden Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus:

- DELAC (Geschäftsführer),
- EFCE Enterprises LTD (Geschäftsführer).

Herr Stolze übte im Geschäftsjahr 2020 neben seinem Amt als Vorstandsmitglied die folgenden Tätigkeiten für Gesellschaften außerhalb von Compleo aus:

- BTS (Geschäftsführer),
- Fontus (Geschäftsführer).

Anderen Nebentätigkeiten gingen die Vorstandsmitglieder nicht nach.

Die Geschäftsordnung des Vorstandes wurde zuletzt am 23. September 2020 vom Aufsichtsrat aktualisiert und beschlossen. Sie enthält insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise des Vorstands und zur Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen den Vorstandsmitgliedern sowie zur Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat. Sie legt einen Katalog durch den Aufsichtsrat zustimmungspflichtiger Geschäfte fest. Alle Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht zwingendes Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt. Vorstandssitzungen finden regelmäßig mehrmals monatlich statt. Darüber hinaus hatte der Vorstand auch zwischen den regelmäßigen Sitzungen ständig einen engen Kontakt untereinander und mit dem Aufsichtsrat.

### **1.2.1.2 Aufsichtsrat**

#### **Arbeitsweise des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat der Compleo Charging Solutions AG berät und überwacht den Vorstand regelmäßig bei der Leitung des Unternehmens. Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gesellschaft und seiner Geschäftsordnung aus. Die den Aufsichtsrat betreffenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex werden beachtet, soweit sich aus der auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlichten Entsprechungserklärung des Vorstands und Aufsichtsrats nach § 161 AktG nichts Abweichendes ergibt. Er arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll und eng mit dem Vorstand zum Wohle des Unternehmens zusammen und bestellt und entlässt die Mitglieder des Vorstands. Zusätzlich achtet er bei der Zusammensetzung des Vorstands auch auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Mitglieder des Vorstandes sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, sodass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und unterschiedliche Spezialkenntnisse zurückgreifen kann. Er sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Unternehmensplanung.

Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Es ist jedoch, vorbehaltlich einer entsprechenden Festlegung durch den Vorsitzenden zulässig, Sitzungen des Aufsichtsrats in Form einer Video- oder Telefonkonferenz oder in vergleichbarer Form etwa virtuell per Online-Chat-Konferenz abzuhalten oder einzelne Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung oder telefonisch zuzuschalten und in diesen Fällen auch die Beschlussfassung oder Stimmabgabe per Videokonferenz bzw. Videoübertragung oder telefonisch vorzunehmen. Abwesende bzw. nicht an der Konferenzschaltung teilnehmende oder zugeschaltete Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung

des Aufsichtsrats teil-nehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreichen lassen. Darüber hinaus können sie ihre Stimme auch im Vorfeld der Sitzung, während der Sitzung oder nachträglich innerhalb einer vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu bestimmender, angemessener Frist auch mündlich, fernmündlich, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Kommunikationsmittel abgeben. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht.

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen des Unternehmens für sich, für eine ihm nahestehende natürliche oder juristische Person oder für eine sonstige Institution oder Vereinigung, in der bzw. für die es tätig ist, nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied legt Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen gemäß § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Gemäß § 100 Abs. 5 AktG und 324 Abs. 2 HGB muss ferner mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats über Expertise auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Der Aufsichtsrat benennt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutsche Corporate Governance Kodex konkrete Ziele für seine Zusammensetzung.

Über Einzelheiten der Arbeit des Gremiums informiert der Bericht des Aufsichtsrats. Die Lebensläufe der Aufsichtsratsmitglieder sind auf der Internetseite des Unternehmens unter <https://ir.compleo-cs.com/unternehmen/organe> verfügbar. Informationen zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder finden sich im Vergütungsbericht.

### **Zusammensetzung des Aufsichtsrats**

Im Geschäftsjahr 2020 gehörten dem Aufsichtsrat folgende Mitglieder an:

Name	Ausgeübter Beruf	Geburtsjahr	Mitglied seit	Mandate
Dag Hagby Vorsitzender (ernannt bis 2025)	Geschäftsführer der EBG group Dag Hagby	1960	25. August 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EBG group GmbH (Geschäftsführer);</li> <li>• EBG Electro (Geschäftsführer);</li> <li>• EBG plastics CZ s.r.o. (Geschäftsführer);</li> <li>• Schröder Kunststofftechnik GmbH (Geschäftsführer);</li> <li>• EBG innolab GmbH (Geschäftsführer);</li> <li>• Weiss Chemie + Technik GmbH &amp; Co. KG (Mitglied des Beirats);</li> <li>• Unternehmensverband Westfalen Mitte e.V. (Mitglied des Vorstands);</li> <li>• Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nordrhein-Westfalen e.V. (Mitglied des Vorstands)</li> </ul>
Dr. Bert Böttcher stellvertretender Vorsitzender (ernannt bis 2025)	Steuerberater und Wirtschaftsprüfer sowie Mitglied des Aufsichtsrats von KPMG Deutschland	1963	25. August 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Mitglied des Aufsichtsrats)</li> </ul>
Ralf Schöpker (ernannt bis 2025)	Geschäftsführer der Helima GmbH	1978	25. August 2020	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Helima GmbH (Geschäftsführer)</li> </ul>

Der Aufsichtsrat strebt im Interesse eines ergänzenden Zusammenwirkens eine hinreichende Vielfalt im Hinblick auf Geschlecht, Internationalität sowie unterschiedliche berufliche Hintergründe, Fachkenntnisse und Erfahrungen an.

Der Aufsichtsrat erarbeitet derzeit unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) Ziele für seine Zusammensetzung einschließlich eines Kompetenzprofils für das Gesamtgremium.

### **Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, hat dieser beschlossen, keine Ausschüsse zu bilden.

### **Selbstbeurteilung der Arbeit des Aufsichtsrats**

Da der Aufsichtsrat erst im Oktober 2020 konstituiert wurde, erfolgt eine regelmäßige Beurteilung erstmals für das Geschäftsjahr 2021.

#### **1.2.1.3 Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands; Zielgröße für den Frauenanteil im Aufsichtsrat**

Nach dem Aktiengesetz legt der Aufsichtsrat Zielgrößen für den Frauenanteil im Vorstand und im Aufsichtsrat fest. Der Vorstand legt Zielgrößen für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands fest. Liegt der Frauenanteil bei Festlegung der Zielgrößen unter 30 %, so dürfen die Zielgrößen den jeweils erreichten Anteil nicht mehr unterschreiten.

Da die Gesellschaft erst seit Oktober 2020 in ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaft besteht, wird eine Frauenquote erstmals für das Geschäftsjahr 2021 festgelegt.

#### **1.2.1.4 Diversitätskonzept für den Vorstand und Nachfolgeplanung**

Der Aufsichtsrat sorgt mit Unterstützung des Nominierungsausschuss und unter Einbindung des Vorstands für eine langfristige Nachfolgeplanung für die Besetzung des Vorstands. Der Aufsichtsrat entwirft ein Bewerberprofil für offene Positionen im Vorstand. Er achtet darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen aller Mitglieder des Vorstands unterschiedlich und ausgewogen sind. Zudem lässt sich der Aufsichtsrat regelmäßig über die Nachfolgeplanung für die Ebene unterhalb des Vorstands informieren und berät den Vorstand in dieser Hinsicht. Die Bestellung der Inhaber bestimmter Leitungsfunktionen auf der ersten Ebene unterhalb des Vorstands bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats.

#### **Diversitätskonzept und langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand**

Da die Gesellschaft erst seit Oktober 2020 in ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaft besteht, befinden sich ein Diversitätskonzept sowie eine langfristige Nachfolgeplanung noch im Abbau und wird im Laufe des Geschäftsjahres 2021/2022 implementiert, da die derzeitigen Vorstände langjährige Anstellungsverträge (mehr als 3 Jahre) besitzen.

## **Ziele für Zusammensetzung, Kompetenzprofil und Diversitätskonzept für den Aufsichtsrat**

Da die Gesellschaft erst seit Oktober 2020 in ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaft besteht, befinden sich Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept noch im Abbau und wird im Laufe des Geschäftsjahres 2021 implementiert.

### **Unabhängigkeit**

Nach dem DCGK soll dem Aufsichtsrat auf Anteilseignerseite eine nach deren Einschätzung angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Dabei soll die Eigentümerstruktur berücksichtigt werden. Ein Aufsichtsratsmitglied ist im Sinne dieser Empfehlung des DCGK als unabhängig anzusehen, wenn es unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand und unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär ist.

Nach dem DCGK soll mehr als die Hälfte der Anteilseignervertreter unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und deren Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann. Die Anteilseignerseite soll, wenn sie die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder von der Gesellschaft und vom Vorstand einschätzt, insbesondere berücksichtigen, ob das Aufsichtsratsmitglied selbst oder ein naher Familienangehöriger des Aufsichtsratsmitglieds:

- in den zwei Jahren vor der Ernennung Mitglied des Vorstands der Gesellschaft war,
- aktuell oder in dem Jahr bis zu seiner Ernennung direkt oder als Gesellschafter oder in verantwortlicher Funktion eines konzernfremden Unternehmens eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einem von diesem abhängigen Unternehmen unterhält oder unterhalten hat (z.B. als Kunde, Lieferant, Kreditgeber oder Berater),
- ein naher Familienangehöriger eines Vorstandsmitglieds ist oder,
- dem Aufsichtsrat seit mehr als 12 Jahren angehört

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats sind - bis auf den Aufsichtsratsvorsitzenden – gegenwärtig alle Mitglieder des Aufsichtsrats unabhängig von der Gesellschaft und ihrem

Vorstand. Dag Hagby ist Aufsichtsratsvorsitzender der Gesellschaft und wird als nicht unabhängig von dieser angesehen. Er ist ehemaliger Geschäftsführer der Gesellschaft. Die Elektro-Bauelemente Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Lünen, Deutschland ("EBG Electro"), die indirekt (über die EBG group GmbH) von Dag Hagby kontrolliert wird, hält derzeit 17,54 % des Kapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Darüber hinaus ist EBG Electro ein Lieferant der Gesellschaft für die Produktion von AC-Ladestationen.

### **Zeitliche Verfügbarkeit**

Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Die gesetzlichen Mandatsbeschränkungen und die vom DCGK empfohlene Obergrenzen werden berücksichtigt. Gemäß des DCGK soll ein Aufsichtsratsmitglied, das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt. Wer dem Vorstand einer solchen Gesellschaft angehört, soll insgesamt nicht mehr als zwei Aufsichtsratsmandate in konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder vergleichbare Funktionen und keinen Aufsichtsratsvorsitz in einer konzernexternen börsennotierten Gesellschaft wahrnehmen. Hinsichtlich der Mandatsausübung bei Compleo ist zu berücksichtigen, dass

- jährlich mindestens drei, ordentliche Aufsichtsratssitzungen abgehalten werden, die jeweils angemessener Vorbereitung bedürfen,
- ausreichend Zeit für die Prüfung der Jahres- und Konzernabschlussunterlagen vorzusehen ist
- abhängig von der Mitgliedschaft in einem oder mehreren der derzeit bestehenden drei Aufsichtsratsausschüssen zusätzlicher zeitlicher Aufwand für die Teilnahme an den Ausschusssitzungen und die angemessene Vorbereitung hierfür entsteht; dies gilt insbesondere für den Prüfungsausschuss,
- zusätzlich außerordentliche Sitzungen des Aufsichtsrats oder eines Ausschusses zur Behandlung von Sonderthemen notwendig werden können

### **Altersgrenze und Zugehörigkeitsdauer**

Derzeit gibt es keine definierten Alters- und Zugehörigkeitsgrenzen im Aufsichtsrat.

### **Umsetzung der Ziele für die Zusammensetzung einschließlich Kompetenzprofil und Diversitätskonzept; unabhängige Mitglieder im Aufsichtsrat**

Da die Gesellschaft erst seit Oktober 2020 in ihrer Rechtsform als Aktiengesellschaft besteht, befinden sich Ziele für die Zusammensetzung, Kompetenzprofil und ein Diversitätskonzept noch im Abbau und wird im Laufe des Geschäftsjahres 2021 implementiert.

### **Anteilsbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat**

Mitglieder des Vorstandes sowie des Aufsichtsrates hielten zum Ende des Geschäftsjahres 2020 folgende direkte Beteiligungen am Grundkapital der Compleo Charging Solutions AG:

<b>Aktionär</b>	<b>Anzahl der Aktien</b>
Vorstand	542.717
Aufsichtsrat	601.133